



An den Grossen Rat

20.5443.02

ED/P205443

Basel, 31. März 2021

Regierungsratsbeschluss vom 30. März 2021

## **Motion Alex Ebi und Konsorten betreffend Planung eines neuen Hallenbads und einer neuen Publikumssporthalle – Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. Januar 2021 die nachstehende Motion Alex Ebi und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Es ist unbestritten, dass Basel-Stadt ein neues Hallenbad braucht. In Basel gibt es mit dem Hallenbad Rialto nur ein ganzjährig frei zugängliches öffentliches Hallenbad. Die Stadt Basel verfügt über klar zu wenig gedeckte Wasserfläche. Für die vielen Hobby- und Sportschwimmer gibt es zu wenige Hallenbadkapazitäten. Dieser Missstand ist zu beheben – nicht irgendwann, sondern so schnell als möglich. Der Regierungsrat hat bereits mehrfach betont, dass er ein neues Hallenbad planen und bauen will. Damit soll es nun endlich vorwärtsgehen. Die Planung soll auch das seit vielen Jahren immer wieder eingebrachte, berechtigte Anliegen für ein 50-Meter-Schwimmbecken berücksichtigen.

Es ist genau so unbestritten, dass die Stadt Basel eine neue Publikumssporthalle braucht. Die Erfolge zahlreicher Basler Hallensportmann- und -frauenvereine in den letzten Jahren überfordern die bestehende Infrastruktur. Es braucht eine neue Halle mit genügend Zuschauerkapazitäten (2'000 bis 4'000 Zuschauerinnen und Zuschauer). Auch dazu hat sich der Regierungsrat bereits bekannt – ohne aber einen Zeitplan bekannt zu geben.

Den Motionären ist wichtig, dass diese beiden wichtigsten Sportinfrastrukturprojekte der nächsten Jahre nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern zusammen zügig geplant und dann realisiert werden.

Die Motionäre fordern den Regierungsrat deshalb auf, dem Grossen Rat innerhalb von zwei Jahren entsprechende Vorlagen für den Bau eines neuen Hallenbads mit 50-Meter-Schwimmbecken und einer neuen Publikumssporthalle vorzulegen.

Alex Ebi, Thomas Gander, Daniel Hettich, François Bocherens, Michael Hug, Catherine Alioth, Jeremy Stephenson, Heiner Vischer, Thomas Müry, Joël Thüring, Andreas Zappalà, Sandra Bothe, Beat Braun, Christian von Wartburg, Balz Herter, Raoul I. Furlano, Jessica Brandenburger, Harald Friedl, René Häfliger, Raffaella Hanauer, Thomas Grossenbacher, Beat Leuthardt, Esther Keller, René Brigger, Jérôme Thiriet, Olivier Battaglia, Michela Seggiani, Rudolf Vogel, Sasha Mazzotti, Sebastian Kölliker, Christian C. Moesch, André Auderset, Oliver Thommen, Edibe Gölgeli, Sarah Wyss, Michelle Lachenmeier, Lydia Isler-Christ, Pasqualine Gallacchi, Gianna Hablützel-Bürki, Tonja Zürcher, Christophe Haller, Raphael Fuhrer, Peter Bochsler, Mark Eichner, Pascal Pfister, Tim Cuénod, Oliver Bolliger, Pascal Meserli, Roger Stalder»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

### § 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

<sup>1</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

<sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosseem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat innerhalb von zwei Jahren Vorlagen für den Bau eines neuen Hallenbads mit 50-Meter-Schwimmbecken und einer neuen Publikumssporthalle vorzulegen.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) sieht in § 36 vor, dass der Staat die sportliche Betätigung fördert. Das darauf basierende Sportgesetz vom 18. Mai 2011

(SG 371.100) bestimmt in § 6 Abs. 1, dass der Kanton Sport- und Bewegungsanlagen erstellt und betreibt und diese den Vereinen und dem Breitensport während des ganzen Jahres zur Verfügung stellt. Das zuständige Departement erarbeitet in Abstimmung mit den Gemeinden und den anderen Departementen ein kantonales Konzept für Sport- und Bewegungsanlagen (§ 6 Abs. 2 Sportgesetz). Gemäss § 9 Sportgesetz erstellt das zuständige Departement periodisch unter Einbezug der Einwohnergemeinden eine Sportplanung, welche die sportpolitischen Ziele und Leistungen des Kantons festlegt. In § 12 Sportgesetz wird vom Gesetzgeber bezüglich der Zuständigkeit nochmals generell festgelegt, dass das zuständige Departement und die dort angesiedelte Verwaltungsabteilung für den Sport sämtliche Aufgaben des Sportgesetzes vollziehen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind. Im Bereich der Sportplanung hat demgemäss der Gesetzgeber die Planungskompetenz an ein Departement delegiert.

Die Ausarbeitung von Bauprojekten für ein Hallenbad und eine Sporthalle erfordert neben zahlreichen in der Kompetenz der Verwaltung liegenden baubezogenen Tätigkeiten konkrete Planungsmassnahmen im Sinne der Nutzungsplanung nach dem Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 (SG 730.100). Im Bereich der Nutzungsplanung bestehen neben den Planungskompetenzen des Regierungsrates auch gesetzliche Mitwirkungs- und Entscheidungsbefugnisse des Grossen Rates (vgl. § 86 KV, §§ 105 f. BPG).

Gemäss § 26 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz; SG 610.100) sind Ausgaben über 300'000 Franken dem Grossen Rat zum Beschluss vorzulegen. Es ist anzunehmen, dass die allfälligen Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung von Projekten zum Bau einer Schwimmhalle und einer Sporthalle diesen Betrag bei weitem übersteigen würden, womit ein oder mehrere Beschlüsse des Grossen Rates notwendig werden würden.

Somit handelt es sich vorliegend einerseits um eine Motion im gesetzlich übertragenen Kompetenzbereich des Regierungsrates nach § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO und andererseits im Kompetenzbereich des Grossen Rates nach § 42 Abs. 1 GO.

Es spricht kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt. Die Motion verlangt auch nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

## **2. Ausgangslage**

Der Kanton Basel-Stadt und die Stadt Basel weisen seit längerer Zeit einen Bedarf an zusätzlicher Hallenbad- und Publikumssportinfrastruktur aus. Mit dem bestehenden Hallenbadangebot für Hobby- und Sportschwimmerinnen und -schwimmer stösst der Kanton längst an Kapazitätsgrenzen. Im Vergleich zu anderen Schweizer Städten verfügt Basel über deutlich weniger gedeckte Wasserfläche pro Einwohnerin bzw. pro Einwohner. In den Städten Zürich, Genf und Bern sind die Kapazitäten mit rund 0,01 Quadratmetern gedeckter Wasserfläche pro Einwohnerin bzw. Einwohner etwa doppelt so hoch wie in Basel-Stadt (rund 0,005 Quadratmeter pro Einwohnerin bzw. Einwohner). Auch bei der Infrastruktur für Sportveranstaltungen mit Publikum sind die Kapazitätsgrenzen erreicht. Die jüngsten Erfolge der Basler Hallensportmannschaften haben zu einem Bedarf an einer zusätzlichen Sporthalle mit ausreichend Zuschauerplätzen und Infrastruktur geführt, um Liga-Spiele vor dem interessierten Publikum austragen zu können. Der Regierungsrat ist sich des Bedarfs bewusst und will die Hallenbad- und Publikumssportinfrastruktur ausbauen.

Erste Vorarbeiten für ein neues Hallenbad hat der Regierungsrat eingeleitet. 2018 hat er das Finanzdepartement und das Erziehungsdepartement beauftragt, bei den anstehenden Arealentwicklungen die Möglichkeiten für ein zweites Hallenbad zu prüfen. Auch das Vorhaben einer neuen Publikumssporthalle ist bereits in Bearbeitung. Die beiden Vorhaben sind aktuell in unterschiedlichen Planungsstadien in Bearbeitung.

### **3. Neues Hallenbad**

Mit dem Hallenbad Rialto bietet der Kanton Basel-Stadt ein ganzjähriges Hallenbadangebot für die Hobby- und Sportschwimmerinnen und -schwimmer. Im Winterhalbjahr steht der Öffentlichkeit mit der Traglufthalle im Gartenbad Eglisee ein zusätzliches Hallenbadangebot zur Verfügung. Die weiteren Schwimmhallen, die der Kanton Basel-Stadt betreibt oder zumietet, werden durch den Schul- und Unisport sowie den Vereinssport ausgelastet. Bereits seit einiger Zeit besteht ein Bedarf nach zusätzlich gedeckter Wasserfläche für den Breiten- und Freizeitsport.

2020 hat das Finanzdepartement ein externes Büro mit einer Standortsuche und einer Machbarkeitsstudie für ein neues Hallenbad mit einem 50-Meter-Schwimmbecken beauftragt. Aus einer Liste von ursprünglich 22 Standorten wurden zehn für ein öffentliches Hallenbad geeignete Standorte im Rahmen der Standortevaluation detaillierter betrachtet. Auf der Basis der durchgeführten Nutzwertanalyse soll ein Standort mit höchster Priorität weiterverfolgt werden. Wichtige Kriterien bei der Standortsuche waren unter anderem die gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, die verfügbare Infrastruktur in der nahen Umgebung und verschiedene Aspekte der Stadtentwicklung. Die Ergebnisse der Standortevaluation werden momentan in Form eines Berichtes aufgearbeitet und dem Regierungsrat vorgelegt. Die Vorbereitungsarbeiten für das Vorhaben eines neuen Hallenbads sind gut vorangeschritten.

### **4. Neue Publikumssporthalle**

Die Förderkonzepte sowie die Aufbau- und Entwicklungsarbeit der letzten Jahre zeigen sportliche Erfolge. Mehrere Hallensportvereine sind in den letzten Jahren mit ihren Spitzenteams in die beiden höchsten nationalen Klassen aufgestiegen. In der Nationalliga A spielen heute der RTV Basel (Handball Männer) und Traktor Basel (Volleyball Männer) und in der Nationalliga B sind Teams von Unihockey Basel Regio (Unihockey Männer sowie Unihockey Damen) sowie der BC Bären Kleinbasel (Basketball Männer) vertreten. Weiter nutzt der Basler Hockeyclub 1911 (Landhockey Männer sowie Landhockey Damen; beide in der Nationalliga) die Sporthalle im Wintersemester (Stand: März 2021).

Die Erfolge der Basler Hallensportmannschaften führen zu einem Bedarf an Sporthallen mit ausreichenden Zuschauerplätzen und Infrastruktur, um Liga-Spiele vor dem interessierten Publikum austragen zu können. Da Vereine in den obersten Ligen über relativ starre Meisterschaftsterminpläne verfügen und bei der Belegung der Publikumshallen wenig flexibel sind, kommt nur eine limitierte Zahl an Teams der nationalen Ligen bei der Nutzung einer Publikumssporthalle nebeneinander vorbei. Aus sportlicher und logistischer Sicht ist es zudem sinnvoll, wenn die Clubs in denselben Hallen trainieren können, wie sie Spiele austragen. Des Weiteren sind die Ansprüche an die Infrastruktur einer Publikumssporthalle in den vergangenen Jahren gestiegen. Moderne Publikumssporthallen verfügen über eine professionelle Rund-um-Infrastruktur (Anbindung an ÖV, Gastronomie, VIP-Bereich, Einspielbereiche, Garderoben usw.). Komfortable Hallen bieten Tribünen mit Einzelsitzen, eine professionelle Medieninfrastruktur und Weiteres mehr. Vor diesem Hintergrund ist eine neue Publikumssporthalle in der Stadt Basel angezeigt.

Angedacht ist eine Dreifachsporthalle mit fest installierter Tribüne für rund 2'000 Zuschauerinnen und Zuschauer. Erste Abklärungen durch das Sportamt sind erfolgt. Die Standortssuche und eine Machbarkeitsstudie sind noch ausstehend.

## 5. Antrag

Mit der Überweisung der Motion Alex Ebi und Konsorten an den Regierungsrat kann das Vorhaben einer neuen Publikumssporthalle sowie das Vorhaben eines neuen Hallenbads weiter vorangetrieben werden. Der Regierungsrat ist bereit, innert zweijähriger Frist Bericht zu erstatten und dem Grossen Rat einen oder mehrere Kredite für die Umsetzung vorzulegen.

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Alex Ebi und Konsorten betreffend «Planung eines neuen Hallenbads und einer neuen Publikumssporthalle» dem Regierungsrat zur Erfüllung innert zwei Jahren zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin